



— STANDORT MALTA

MALTA – EIN BEWÄHRTER STANDORT FÜR HOLDING-GESELLSCHAFTEN

Was macht Malta zu einem erstklassig geeigneten Standort für eine EU-Holding-Gesellschaft?

- / Möglicher Genuss zahlreicher Abkommen, der EU-Mutter/Tochter-Richtlinie und der Richtlinie zu Zinsen und Lizenzgebühren betreffend reduzierte Steuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren.
- / Effektive Mittel zur Strukturierung des Eigentums europäischer Tochtergesellschaften.
- / Ebenso effektive Mittel für die Strukturierung des Eigentums in außerhalb der EU situierter Tochtergesellschaften.
- / Einrichtung einer Plattform für zukünftige Geschäftsakquisitionen oder Joint Ventures.
- / Vollständiger Beteiligungsabzug auf Dividenden und Gewinnen.
- / Keine Einschränkungen durch die Regelungen für beherrschte ausländische Unternehmen (CFC) und durch Unterkapitalisierung.
- / Vorteile aus der maltesischen Gesetzgebung, welche die Zahlung von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren ohne Zahlung von Kapitalertragssteuer ermöglicht.
- / Steuerneutrale Liquidierung der Holding-Gesellschaft.
- / Mögliche Ausnahmen von der Pflicht zur Erstellung von Konzernabschlüssen auf der Ebene der maltesischen Muttergesellschaft.
- / Keine Wegzugsteuern.



— STANDORT MALTA

GRÜNDUNG UND ERHALT EINER MALTESISCHEN HOLDING-GESELLSCHAFT

Was ist eine Holding-Gesellschaft?

Sie hält nicht nur Kapitalanlagen, sondern verwaltet auch ihre Tochtergesellschaften und erfüllt weitere Aufgaben wie die des Hauptsitzes, der Finanzierung oder Lizenzierungstätigkeiten.

GRÜNDUNG

Bei Vorlage aller notwendiger Informationen und Dokumente ist die Gründung eine zügige Angelegenheit.

Das Mindest-Aktienkapital, das auszugeben ist, ist EUR 1.165 oder der entsprechende Wert in einer anderen Währung.

20% des Aktienkapitals sind bei der Gründung einzubezahlen. Die Anzahl der Aktionäre ist normalerweise zwei, allerdings kann auch eine Gesellschaft mit einem einzelnen Gesellschafter eingetragen werden.

Eine maltesische Holding-Gesellschaft kann sowohl als Privat- als auch als Aktiengesellschaft gegründet werden.

Eine Privatgesellschaft:

- / schränkt die Rechte zur Übertragung ihrer Aktien ein;
- / beschränkt die Anzahl ihrer Gesellschafter auf 50;
- / untersagt die Einladung der Allgemeinheit zur Zeichnung ihrer Aktien und
- / Schuldverschreibungen.

Eine Aktiengesellschaft:

- / kann ihre Aktien und Schuldverschreibungen der Allgemeinheit zur Zeichnung anbieten, aber sie kann einen Antrag auf Zulassung ihrer Aktien und Schuldverschreibungen nur an dem Ort stellen, an dem sie eingetragen ist. Die Ausgabe muss von einem Emissionsprospekt begleitet werden;
- / muss über mindestens zwei Direktoren verfügen, wobei für eine Privatgesellschaft ein Direktor ausreichend ist.



VERLAGERUNG DES SITZES

Es ist möglich, den rechtlichen Sitz ausländischer Gesellschaften nach Malta und von maltesischen Gesellschaften in ausländische Jurisdiktionen zu verlagern.

Eine Verlagerung ist zurzeit von und nach allen Jurisdiktionen möglich, mit Ausnahme der auf der Black List der Financial Action Task Force (FATF) geführten Jurisdiktionen. Um eine Gesellschaft in, bzw. außerhalb von Malta weiterführen zu können, müssen auch die Gesetze der genehmigten Jurisdiktion einen solchen Vorgang vorsehen.

Die Fortführung von Gesellschaften erlaubt es juristischen Personen, ihren Sitz in ein anderes Land zu verlagern als in das, in welchem sie eingetragen wurden, und das ohne die Notwendigkeit einer Auflösung und Neugründung der Gesellschaft.

GESETZLICHE GRÜNDUNGSGEBÜHREN EINER GESELLSCHAFT

Bei Einrichtung oder Verlagerung des Sitzes fallen auf dem genehmigten Aktienkapital der Gesellschaft zum Nominalwert basierende Registrierungsgebühren an.

Eine maltesische Gesellschaft hat zu jedem Jahrestag ihrer Gründung dem maltesischen Handelsregister (Registry of Companies) eine jährliche Meldung vorzulegen, die Angaben zum Aktienkapital der Gesellschaft, zu ehemaligen und

gegenwärtigen Gesellschaftern und zu den Direktoren und der Geschäftsführung enthält. Zusammen mit der Vorlage dieser jährlichen Meldung ist eine jährliche Registrierungsgebühr an das Register fällig. Diese Gebühr hängt von dem Aktienkapital der Gesellschaft zum Nominalwert ab.

EINSTELLUNG DES BETRIEBS

Die Liquidierung einer von nicht ansässigen Aktionären gehaltenen maltesischen Holding-Gesellschaft ist steuerneutral.



— STANDORT MALTA

GESELLSCHAFTSRECHT

ABSCHLÜSSE

Gesellschaften sind zur Erstellung von Jahresabschlüssen in Übereinstimmung mit den von der Europäischen Union (EU) anerkannten Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) verpflichtet. Diesen sind der Bericht des Abschlussprüfers und der Lagebericht in Kopie beizulegen.

AUSNAHMEN VON DER VERPFLICHTUNG ZUR ERSTELLUNG VON KONZERNABSCHLÜSSEN

A. Finanzholdinggesellschaft

Eine Muttergesellschaft, die als Finanzholdinggesellschaft qualifiziert, kann von der Verpflichtung zur Erstellung von Konzernabschlüssen befreit werden. Die in Malta gegründete Finanzholdinggesellschaft muss als einzigen Unternehmenszweck die Akquisition von Beteiligungen in anderen Unternehmungen haben, und die Aufgabe der Verwaltung solcher Holdings muss es sein, diese profitabel zu machen, ohne direkt oder indirekt in das Management der Tochterunternehmen einzugreifen, und dieses

ohne Einschränkung der Rechte als Aktionär.

Die Finanzholdinggesellschaft hat sicherzustellen, dass:

- / sie weder direkt noch indirekt in das Management einer Tochtergesellschaft eingreift
- / sie das mit der Beteiligung verbundene Stimmrecht in Bezug auf die Ernennung eines Vorstandsmitglieds der Tochtergesellschaft während des aktuellen und während der zurückliegenden fünf Abrechnungszeiträume nicht ausgeübt hat; oder, falls die Ausübung des Stimmrechts für die Funktion des Vorstands der Tochtergesellschaft unabdingbar war, dieses Stimmrecht ohne Eingriff oder Einfluss seitens der Muttergesellschaft oder einer anderen Tochtergesellschaft ausgeübt wurde, und kein Gesellschafter mit Stimmrechtsmehrheiten in der Muttergesellschaft, oder
- / kein Vorstandsmitglied der Muttergesellschaft, oder



- / kein Vorstandsmitglied eines Gesellschafters mit Stimmrechtsmehrheiten in der Muttergesellschaft Vorstandsmitglied der Tochtergesellschaft ist
- / sie Darlehen nur an Tochtergesellschaften vergibt, an denen sie beteiligt ist; werden solche Darlehen an andere Parteien vergeben, müssen diese bis zum Ende der vorherigen Abrechnungszeitraums zurückgezahlt worden sein; und
- / die Ausnahme ist vom maltesischen Handelsregister (Registrar of Companies) bestätigt.

Eine Privatgesellschaft, die zu ihren Bilanzstichtagen nicht mehr als 2 der 3 folgenden Kriterien überschreitet:

- / Bilanzsumme: EUR 46.587,47
- / Umsatz: EUR 93.174,94
- / Durchschnittliche Anzahl von Mitarbeitern während des Berichtszeitraums: 2

ist von der Verpflichtung zur Erstellung geprüfter Jahresabschlüsse befreit und kann verkürzte Bilanzen, verkürzte Gewinn- und Verlustrechnungen und verkürzte Erklärungen zum Abschluss erstellen.

B. Ausnahme für in Konzernabschlüssen einbezogene Muttergesellschaften

Das Format der Abschlüsse hängt von der Größe der Gesellschaft ab. Kleine Gesellschaften können verkürzte Bilanzen und verkürzte Gewinn- und Verlustrechnungen erstellen.

Eine kleine Gesellschaft ist eine Gesellschaft, die zu ihren Bilanzstichtagen nicht mehr als 2 der 3 folgenden Kriterien überschreitet:

- / Bilanzsumme: EUR 2.562.310,74
- / Umsatz: EUR 5.125.621,48
- / Durchschnittliche Anzahl von Mitarbeitern während des Berichtszeitraums: 50



— STANDORT MALTA

BESTEUERUNG

EINGEHENDE DIVIDENDEN

Malta verfügt über ein volles Steueranrechnungsverfahren, welches die wirtschaftliche Doppelbesteuerung von Unternehmensgewinnen vollständig ausschließt. Aktionäre, die Dividenden erhalten, haben Anspruch auf eine Steuergutschrift in Höhe der Steuern auf die Gewinne, auf welche die Dividenden gezahlt werden. Da der Unternehmenssteuersatz von 35% gleichzeitig der höchste Steuersatz in Malta ist, haben Aktionäre keine weiteren Steuern auf die Ausschüttung der Dividenden zu zahlen.

BETEILIGUNGSABZUG

Der Beteiligungsabzug garantiert 100% Erleichterung auf Dividenden und Kapitalgewinne.

Der Beteiligungsabzug gilt für Dividenden aus einer Beteiligungsholding und für Gewinne aus der Veräußerung dieser in Zusammenhang mit einem Aktienbesitz, der für den maltesischen Beteiligungsabzug qualifiziert („Beteiligungsholding“). Der Beteiligungsabzug ist optional. Sollte die in Malta registrierte Gesellschaft sich dafür entscheiden, ihr Einkommen in ihrer

Steuererklärung anzugeben, unterliegt sie der Versteuerung dieses Einkommens und dieser Gewinne zum normalen Körperschaftssteuersatz in Malta, aber ihre Aktionäre haben Anspruch auf 100% Rückerstattung auf die Ausschüttung von Gewinnen aus diesen Einkommen/Gewinnen.

Die Anwendung dieses Beteiligungsabzugs benötigt keine vorherige Genehmigung.

Der Beteiligungsabzug ist auf am oder nach dem 1. Januar 2007 erhaltene Dividenden (nicht Gewinne) aus Beteiligungsholdings anwendbar, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, das heißt, wenn die Gesellschaft oder die Körperschaft, in welcher die Beteiligung gehalten wird:

- / ihren Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat hat, oder in einem EU-Mitgliedsstaat gegründet wurde;
- / einem Steuersatz von mindestens 15% unterliegt;
- / nicht mehr als 50% ihres Einkommens aus passiven Einkünften (Zinsen und Lizenzgebühren) erzielt.



Sollte keine dieser drei Bedingungen erfüllt sein, wird der Beteiligungsabzug auf die genannten Dividenden nicht angewendet, falls die zwei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- / die Holding wird nicht als Portfolioinvestition gehalten, und
- / die nicht in Malta ansässige Gesellschaft oder Körperschaft oder ihr passives Einkommen unterliegt einem Steuersatz von mindestens 5%.
- / Aktionär von Stammaktien ist, der mindestens 1,2 Millionen Euro in die nicht in Malta ansässige Gesellschaft investiert und diese Investition für nicht weniger als 183 Tage ununterbrochen hält, oder
- / Aktien in einer nicht in Malta ansässigen Gesellschaft für die Fortsetzung ihres eigenen Geschäfts hält und das Halten der Beteiligung nicht dem Handel dient.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 gelten diese Bedingungen auch für Dividenden aus allen Beteiligungsholdings.

Eine Beteiligungsholding ist das Halten von Aktien durch eine in Malta ansässigen Gesellschaft in einer in Malta nicht ansässigen Gesellschaft, wobei die erstere:

- / mindestens 10% der Stammaktien der nicht ansässigen Gesellschaft hält;
- / Aktionär in Stammaktien einer nicht in Malta ansässigen Gesellschaft und zum Kauf des Bestands der übrigen Stammaktien der nicht in Malta ansässigen Gesellschaft berechtigt ist oder
- / das Vorkaufsrecht auf diese Aktien oder Anspruch auf die Ernennung eines Vorstandsmitglieds dieser Gesellschaft hat; oder

Eine Beteiligungsholding kann auch in einer nicht in Malta ansässigen Körperschaft, die kein Unternehmen wie zum Beispiel eine Kommanditgesellschaft ist, gehalten werden.

AUSGEHENDE DIVIDENDEN, ZINSEN UND LIZENZGEBÜHREN

Keine Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren für Nicht-Ansässige.

KAPITALGEWINNE

Kapitalgewinne eines Nicht-Ansässigen auf die Veräußerung von Aktien in einer maltesischen Holdinggesellschaft sind steuerbefreit, außer das Vermögen der Holdinggesellschaft besteht aus in Malta gelegenen unbeweglichem Vermögen.



ABZUGSFÄHIGKEIT VON AUSGABEN

Zinsen auf Darlehen, Anschaffungsfinanzierungen und Finanzinvestitionen sind mit dem durch diese Investitionen erwirtschaftete Einkommen verrechenbar.

VORTRAGEN VON VERLUSTEN

Nicht-absorbierte Handels- oder Geschäftsverluste können für zukünftige Aufrechnungen vorgetragen werden. Nicht absorbierte Zinsen auf Darlehen für die Finanzierung der Investition durch eine Holdinggesellschaft gelten nicht als Handels- oder Geschäftsverlust.

DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

Malta verfügt zurzeit über mehr als 50 Doppelbesteuerungsabkommen, dessen Zahl weiter steigt.

KAPITALSTEUERN

In Malta gibt es keine Vermögenssteuer oder ähnliche Steuern auf Kapital.

VERMÖGENSÜBERTRAGUNGSSTEUER

Generell kann eine Befreiung von der 2%igen Übertragungssteuer und von 5% Steuern auf Immobiliengesellschaften, die unbewegliches Vermögen in Malta halten, beantragt und erhalten werden.

MEHRWERTSTEUER

Eine Holdinggesellschaft muss sich zu Mehrwertsteuerzwecken in Malta registrieren, wenn sie außer im Halten der Aktien in weiteren Tätigkeiten involviert ist, wie z.B. die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen oder das Gewähren von Darlehen. Sollten die notwendigen Bedingungen erfüllt sein, ist die Holdinggesellschaft berechtigt, Steuerfreibeträge in Bezug auf geleistete Ausgaben zu nutzen.